

Allgemeine Informationen zum Unterrichtsfach Sport

an die Eltern- und Schülerschaft des FLG Asperg

Sehr geehrte Eltern unserer Schüler*innen des FLG,

nachfolgend erhalten Sie einige allgemeine Informationen sowie wichtige organisatorische Hinweise zum Unterrichtsfach Sport. Wir bitten Sie, diese zur Kenntnis zu nehmen und mitzutragen, sodass eine gute Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternschaft gelingen kann.

1. Sportbekleidung

Zum Sportunterricht ist angemessene Sportbekleidung mitzubringen, das heißt:

- Sportoberteil, Sporthose, Sportsocken, Unterwäsche zum Wechseln
- je nach Wetterbedingungen eine zusätzliche Trainingsjacke/einen Jogginganzug
- feste Turnschuhe ohne dunkle Sohle für die Halle respektive für den Außenbereich (z. B. für den Unterricht im Stadion) – Joggingschuhe sind generell nur außen erlaubt
- Handtuch, Duschsachen
- eine Trinkflasche mit ausreichend Wasser, besonders während Hitzeperioden (!) – wie auch eine Kopfbedeckung und Sonnenschutz, wenn der Unterricht im Freien stattfindet

Im Schwimmbad:

- Badeanzug/-hose, Schwimmbrille, Handtuch, Duschsachen, evtl. Föhn

Die Sport- bzw. Badebekleidung ist aus hygienischen Gründen nicht in der Schultasche aufzubewahren.

Das Mitbringen der Sportsachen fällt unter die Schulpflicht; nur mit angemessenen Sportsachen ist eine aktive Teilnahme am Unterricht überhaupt erst möglich. (Wiederholtes) Vergessen der Sportsachen zieht disziplinarische Konsequenzen nach sich.

Bitte helfen Sie Ihrem Kind schon am Abend vor dem Unterricht an die Sportsachen zu denken.

2. Körperhygiene

Nach dem Sport sollten zumindest Gesicht, Hände und Füße gewaschen werden. Es stehen auch Duscharmöglichkeiten zur Verfügung. (Ein Deodorant ist kein Hygienemittel.)

3. Sicherheit und Gesundheit

Aus Sicherheitsgründen müssen während des Unterrichts Uhren sowie der gesamte Schmuck abgelegt werden. Piercings, die nicht vorübergehend entfernt werden können, müssen sicher abgeklebt werden. Kaugummikauen ist absolut verboten!

Des Weiteren ist es sehr hilfreich, wenn die Sportlehrkräfte bereits zu Beginn des Schuljahres darüber informiert werden, falls bei Ihrem Kind besondere gesundheitliche Gegebenheiten zu beachten sind. (*Liegen gesundheitliche Beeinträchtigungen vor? Müssen spezielle Medikamente eingenommen/parat gehalten werden?* etc.). So können eventuelle Risikopotenziale besser eingeschätzt werden bzw. kann so im Notfall am ehesten richtig gehandelt werden.

Siehe auch: Sicherheit – <https://zsl-bw.de/Lde/Startseite/uebergreifendes/ratgeber-schulsport>

4. Wertgegenstände der Schüler*innen im Sportunterricht

Es ist von Vorteil, an den Wochentagen an denen Sportunterricht stattfindet, Schmuck und Wertgegenstände vollständig zu Hause zu lassen, da während des Unterrichts Uhren und Schmuck abgelegt werden müssen (vgl. 3. Sicherheit und Gesundheit).

Die Wertsachen können in der Sporthalle in einem Behälter deponiert werden; dafür wird jedoch keinerlei Haftung übernommen. Das Behältnis steht für alle einsehbar in der Verantwortung der Schüler*innen. Auch bei Beschädigung durch Außeneinwirkung ist eine Haftung seitens der Schule ausgeschlossen. Brillenträger*innen sollten nach Möglichkeit eine Sportbrille (mit Kunststoffgläsern) tragen oder Kontaktlinsen nutzen.

Siehe auch: Sportbekleidung – Sehhilfen: <https://zsl-bw.de/Lde/Startseite/uebergreifendes/ratgeber-schulsport>

5. Organisation und Unterrichtswege

In der ersten großen Pause (9:25 - 9:45 Uhr) müssen die S*S bis zum ersten Klingeln (9:40 Uhr) auf dem Schulgelände bleiben. Erst dann dürfen sie sich zur betreffenden Sportstätte begeben. In der zweiten großen Pause (11:20 - 11:30 Uhr) dürfen die S*S direkt zur betreffenden Sportstätte gehen. Dabei sollten sie in Gruppen von mindestens drei S*S unterwegs sein.

6. Sportunfähigkeit (Befreiung vom Sportunterricht, Entschuldigungsregelungen)

Ist Ihr Kind in der Schule anwesend, kann aber krankheits- oder verletzungsbedingt nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen, bedarf es eines schriftlichen Entschuldigungsschreibens Ihrerseits. Dieses ist spätestens zu Beginn des Unterrichts abzugeben, nicht erst im Nachhinein. Ihr Kind ist demnach auch nur „sportunfähig“, nicht aber „schulunfähig“ – somit besteht trotzdem Anwesenheitspflicht und es kann auch nicht durch Sie als Elternteil vom Unterricht befreit werden. Eine ausnahmebedingte Freistellung vom Unterricht obliegt allein den Fachlehrer*innen bzw. der Schulleitung und erfolgt ausschließlich nach Absprache. Bleiben Schüler*innen dem Unterricht einfach fern, ohne dass dies ausdrücklich genehmigt wurde, gilt dies als unentschuldigtes Fehlen.

Wird ein ärztliches Attest zur Befreiung vom Sportunterricht vorgelegt, wäre es für die betreffenden Fachlehrer*innen ebenfalls sehr hilfreich zu wissen, was Ihr Kind aus gesundheitlicher Sicht im sportlichen Bereich mitmachen darf und was nicht. Nur so können individuelle Regelungen getroffen werden.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme der obenstehenden Informationen und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüße
die Fachschaft Sport